



60. Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

erstellt am: 04.05.2008 gesendet am: 13.05.2008

1. Seit 2005 sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur begrenzt abzugsfähig. Für Arbeitnehmer sind nur Aufwendungen bis 1.500,- € berücksichtigungsfähig, da der Arbeitgeber einen Teil der Kosten trägt, Selbständige können dagegen Versicherungsbeiträge bis 2.400,- € geltend machen, da sie die gesamten Beiträge selber tragen müssen.
2. Da aber Krankenversicherungsbeiträge zum Existenzminimum gehören, forderte der zweite Senat, dass diese existenzsichernden Beiträge steuerfrei bleiben müssen.
3. Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 ist die Begrenzung der Abzugsfähigkeit verfassungswidrig und der Gesetzgeber muss spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung treffen.
4. Vorerst ist mit diesem Beschluss nur der Freibetrag von 2.400,- € für Selbständige betroffen, aber da keine Benachteiligung gegenüber den Arbeitnehmern entstehen darf, wird sich auch bald beim Höchstbetrag von 1.500,- € etwas ändern müssen.
5. Das Bundesfinanzministerium muss nun prüfen, wie hoch der existenzsichernde Beitrag ist und die Höchstgrenze für Sonderausgaben entsprechend anpassen.
6. Der Bund der Steuerzahler ist sehr erfreut über dieses Urteil, da es ab 2010 für viele zu spürbaren Steuerentlastungen kommen wird.